

Direktionen
der allgemein bildenden Pflichtschulen
der allgemeinen Sonderschulen
der allgemein bildenden höheren Schulen
der berufsbildenden mittleren und höheren Schulen
der berufsbildenden bildenden Pflichtschulen
der Bildungsanstalten für Elementarpädagogik
der Textilfachschule Haslach
der HTL für Lebensmitteltechnologie Wels
in Oberösterreich

Geschäftszahl: KKM-10/0001-KKM/2021

Krisenstab Bildungsdirektion
Sonnensteinstraße 20, 4040 Linz

Mag. Johannes Schäffer
Sachbearbeiter

Tel.: 0732 / 7071-2201
Fax: 0732 / 7071-4140
E-Mail: bd.post@bildung-ooe.gv.at

Antwortschreiben bitte unter Anführung der
Geschäftszahl

Linz, 08.01.2021

Ihr Zeichen:

Schreiben bez. VfGH und Maskenpflicht

Sehr geehrte Frau Direktorin,
sehr geehrter Herr Direktor,

seit den Feiertagen gehen den österreichischen Schulen erneut Schreiben zu, die Sie und alle PädagogInnen dazu aufrufen, sich gegen die Vorgaben der COVID-19-Schulverordnung 2020/21 zur Wehr zu setzen bzw. diese nicht umzusetzen. Weiters wird im Fall einer Befolgung sämtlicher Gesetze und Verordnungen vor einer drohenden persönlichen zivil- und strafrechtlichen Verfolgung gewarnt.

Wir haben vollkommen Verständnis dafür, dass solche Drohungen und Anschuldigungen zu Unverständnis aber auch Sorge und Unsicherheit bei Ihnen führen. Diesbezüglich können wir Sie auch nach nochmaliger Rückversicherung mit dem BMBWF beruhigen:

Im Schreiben wird darauf Bezug genommen, dass der Verfassungsgerichtshof (VfGH) die Maskenpflicht an Schulen sowie den „Schichtbetrieb“ aufgehoben habe. Dazu darf ihnen zunächst mitgeteilt werden, dass der VfGH Bestimmungen aus einer Verordnung aufgehoben hat, die im Frühjahr 2020 in Geltung war. Die derzeit gültige C-SchVO 2020/21 ist davon nicht betroffen und ist daher die derzeit anzuwendende rechtliche Grundlage in der Schule (C-SchVO 2020/21, BGBl. II Nr. 384/2020 idF. BGBl. II Nr. 594/2020,

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20011270>).

Bezüglich der Aufforderung, die Remonstrationspflicht wahrzunehmen, dürfen wir in aller Kürze informieren, dass gegen eine gültige Bestimmung nicht remonstriert werden muss. Eine Remonstrationspflicht besteht lediglich aufgrund rechtswidriger Weisungen.

Bezüglich der Haftungsfragen dürfen wir nochmals klarstellen, dass Lehrpersonen verpflichtet sind, die ihnen obliegenden Unterrichts-, Erziehungs- und Verwaltungsaufgaben unter Beachtung der geltenden Rechtsordnung treu, gewissenhaft und unparteiisch mit den Ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln zu besorgen. Das durch die derzeit geltende C-SchVO 2020/21 (siehe Link oben) vorgesehene Tragen eines MNS gehört zu den Pflichten der SchülerInnen sowie der Lehrpersonen. Lehrpersonen und Schulleitungen sind im schulischen Kontext in Vollzug der Gesetze und der übrigen rechtlichen Grundlagen des Schulrechts, also auch der C-SchVO 2020/21, tätig. Wenn Sie sich an diese gültigen Bestimmungen halten, können Sie für deren Vollzug nicht haftbar gemacht werden. Allfällige behauptete, sich aus dem Schulrecht ergebende Schadenersatzansprüche wären daher gegenüber der Republik Österreich in dem dafür vorgesehenen Rechtsweg, sohin nicht gegenüber einer Lehrperson, geltend zu machen (Amtshaftung).

Die Ausführungen dieser Schreiben sind rechtlich weder nachvollziehbar noch haltbar. Lassen Sie sich also davon nicht beunruhigen! Wir empfehlen Ihnen, diese zu ignorieren und vor allem nicht inhaltlich darauf einzugehen. Es handelt sich dabei lediglich um Versuche, Sie und das Schulsystem zu verunsichern, um eigene Vorstellungen, die der gültigen Rechtslage widersprechen, durchzusetzen.

Freundliche Grüße



HR Mag. Dr. Alfred Klampfer, B.A.
Bildungsdirektor



Mag.^a Melanie Öttl
Leiterin des Präsidialbereichs

Elektronisch gefertigt